

EU-AGRARSUBVENTIONEN UND IHR VERHÄLTNIS ZUM WTO- AGRARABKOMMEN

Tobias Reichert



Impressum

Autor:

Tobias Reichert

Herausgeber:**Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft e.V. (AbL)**

Bahnhofstraße 31
59065 Hamm
Tel: 02381-905317-0
Fax: 02381-492221

Internet: <http://www.abl-ev.de>
E-mail: info@abl-ev.de

Germanwatch e.V.

Büro Berlin
Voßstr. 1
D-10117 Berlin
Telefon 030/288 8356-0, Fax -1

Internet: <http://www.germanwatch.org>
E-mail: info@germanwatch.org

Stand: Februar 2005

Bestellnr.: 05-1-01

Diese Studie kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.germanwatch.org/tw/euwto05.htm>

Erstellt im Rahmen des Kooperationsprojekts *Entwicklungspolitische Neuorientierung der EU-Agrarpolitik*. Das Projekt wird gefördert durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Inhalt

1	Die verschiedenen Kategorien von Subventionen im WTO-Agrarabkommen.....	4
1.1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.2	Die Klassifikation interner Stützungsmaßnahmen in der WTO – das System der „Boxen“	5
1.2.1	Die Blue Box	5
1.2.2	Die Green Box	5
2	Die Instrumente der EU-Agrarpolitik und ihr Verhältnis zu den Subventionskategorien in der WTO	10
2.1	Status Quo vor Umsetzung der Mid-term-Review	10
2.2	Blick nach vorn: Die Beschlüsse zur Mid-term-Review der Agenda 2000 und die laufenden Agrarverhandlungen in der WTO	15
2.2.1	Die Mid-term-Review und das bestehende Agrarabkommen.....	15
2.2.2	Die laufenden Agrarverhandlungen in der WTO – absehbare Entwicklungen für Green Box und Blue Box.....	18

1 Die verschiedenen Kategorien von Subventionen im WTO-Agrarabkommen

Das 1995 mit Gründung der WTO in Kraft getretene Landwirtschaftsabkommen zielt auf die weitgehende Liberalisierung des internationalen Agrarhandels ab. Dazu werden drei Arten von staatlichen Eingriffen in die Agrarmärkte diszipliniert, die handelsverzerrende Auswirkungen haben oder haben können.

1. Exportsubventionen
2. Beschränkungen des Marktzugangs, insbesondere Zölle
3. Interne Unterstützungsmaßnahmen

Dabei wurde kein Land verpflichtet, seine agrarpolitischen Maßnahmen in diesen Bereichen vollständig aufzugeben. Vielmehr wurde ihr Volumen zu einer festgelegten Referenzperiode eingefroren, und von dieser Basis reduziert.

Besonders komplex ist die Situation bei den internen Unterstützungsmaßnahmen, mit denen sich dieses Papier auseinandersetzt.

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Durch das Agrarabkommen sollen „marktverzerrende“ Formen der internen Stützung reduziert werden. Das betrifft vor allem staatlich garantierte interne Preise, die über den Weltmarktpreisen (bzw. einem in den Verhandlungen festgelegten Referenzpreis) liegen, und von der Produktionsmenge abhängige direkte Zahlungen an die Landwirte. Grundlage für die Berechnung der Abbauverpflichtungen ist das sogenannte Aggregierte Stützungsmaß (Aggregate Measurement of Support - AMS). In die Berechnung des AMS gehen jegliches Einkommen und materielle Unterstützungsleistungen ein, die Landwirte über den Verkauf ihrer Produkte zu Weltmarktpreisen hinaus erhalten und die nicht durch andere Bestimmungen des Agrarabkommens davon ausgenommen werden. Der Wert des AMS musste in Industriestaaten bis zum Jahr 2000 um 20 % reduziert werden. Es wurde allerdings eine sogenannte „de-minimis“-Ausnahme vereinbart: Produktspezifische Unterstützungsprogramme, deren Wert weniger als 5% des Marktwerts des unterstützten Produkts ausmacht, gehen nicht in die Berechnung des AMS ein und sind entsprechend von Reduktionsverpflichtungen ausgenommen. Gleiches gilt für allgemeine Unterstützungsprogramme, deren Wert unter 5% des Werts der gesamten landwirtschaftlichen Produktion ausmacht.

Die Reduktionsverpflichtungen für die als handelsverzerrend definierten Maßnahmen waren also eher mäßig. Zunächst konnten Unterstützungsmaßnahmen bis zu einem (theoretischen) Wert von 10% der landwirtschaftlichen Produktion ausgenommen werden, und auch die darüber hinausgehenden Maßnahmen durften zu 80% beibehalten werden.

Darüber hinaus wurden zwei Kategorien von Subventionen definiert, die ebenfalls von Reduktionsverpflichtungen ausgenommen sind. Ihr Niveau ist weder auf einer historischen Referenzperiode noch im Verhältnis zum Gesamtwert der landwirtschaftlichen Produktion beschränkt. Sie können damit theoretisch unbegrenzt ausgeweitet werden. Bei

beiden handelt es sich um staatliche Direktzahlungen, die jedoch unterschiedlichen Kriterien genügen müssen.

1.2 Die Klassifikation interner Stützungsmaßnahmen in der WTO – das System der „Boxen“

Um die Unterscheidung zwischen den Formen der internen Stützung anschaulicher zu machen, werden sie in sogenannte "Boxen" eingeteilt. Der Begriff kommt im Abkommen selbst nicht vor, wohl aber in fast allen Beschreibungen. Er hat mittlerweile auch in offizielle WTO-Dokumente und Verhandlungsvorschläge der Mitglieder Eingang gefunden:

Die Amber Box (amber: orange oder bernsteinfarben) umfasst Stützungsmaßnahmen, die in die Berechnung des AMS eingehen und damit reduziert werden müssen.

1.2.1 Die Blue Box

Die sogenannte Blue Box (Artikel 6.5. des Agrarabkommens) umfasst Direktzahlungen im Rahmen von produktionsbeschränkenden Maßnahmen. Sie müssen den folgenden Kriterien genügen:

- Die Zahlungen sind auf feste Flächen und Erträge bezogen oder
- die Zahlungen erfolgen auf Grundlage von höchstens 85% des Produktionsniveaus in einer Basisperiode.
- Zahlungen für Tierhaltung (Lebendviehprämien) basieren auf einer festen Bestandsgröße.

Diese Kriterien schließen produktspezifische Zahlungen nicht aus. Voraussetzung ist, dass die Flächen- und Tierprämien unabhängig von der aktuellen Produktionsmenge gezahlt werden. Artikel 6.5. macht aber keine ausdrücklichen Vorgaben für die Gestaltung der produktionsbeschränkenden Programme und ihre Wirksamkeit.

Auf dieser Grundlage ordnet die EU die im Zuge der ersten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) als Kompensation für die reduzierten Garantiepreise eingeführten Direktzahlungen in die Blue-Box ein.

1.2.2 Die Green Box

Die Green Box (Anhang 2 des Agrarabkommens) umfasst Maßnahmen, von denen angenommen wird, dass sie keine oder nur geringe handelsverzerrende Wirkungen haben. Er ist in 13 Abschnitte gegliedert, die Bedingungen für unterschiedliche Maßnahmen definieren.

a) Allgemeine Bedingungen für Green Box-Maßnahmen

Abschnitt 1.: Enthält die grundlegenden Kriterien, die für alle Green Box-Maßnahmen gelten.

- Sie haben keine oder höchstens geringe (minimale) handelsverzerrende Effekte oder Effekte auf die Erzeugung.

- Die Unterstützung wird im Rahmen eines aus öffentlichen Mitteln finanzierten staatlichen Programms bereitgestellt, das keinen (Einkommens-) Transfer von den Verbrauchern mit sich bringt.
- Die Unterstützung darf sich nicht wie eine Preisstützung für die Erzeuger auswirken.

Staatliche Finanzierung wird generell nicht nur durch öffentliche Ausgaben, sondern auch durch den Verzicht auf Einnahmen (z.B. Steuern und Gebühren) definiert.

Kasten 1: Liste der Green-Box-Maßnahmen

Maßnahmen, die keine Direktzahlungen an Landwirte enthalten

- Abs.2.: Allgemeine Dienstleistungen z.B. Forschung, Beratung, Inspektionsdienste etc.
- Abs.3.: Öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherheit
- Abs.4.: Interne Nahrungsmittelhilfe

Direktzahlungen an Landwirte

- Abs.6.: Nicht produktionsbezogene Einkommensstützung
- Abs.7.: Finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an Einkommensversicherungen und anderen Einkommenssicherungsprogrammen
- Abs.8.: Zahlungen als Hilfe bei Naturkatastrophen
- Abs.9.: Strukturanpassungshilfe in Form von Ruhestandsprogrammen für Erzeuger
- Abs.10.: Strukturanpassungshilfe in Form von Programmen zur Stilllegung von Ressourcen
- Abs.11.: Strukturanpassungshilfe in Form von Investitionsbeihilfen
- Abs.12.: Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen
- Abs.13.: Zahlung im Rahmen von Regionalbeihilfeprogrammen

b) Spezielle Bedingungen für Programme, die keine Direktzahlungen enthalten:

Abschnitt 2.: Allgemeine Dienstleistungen

Dieser Abschnitt umfasst alle Maßnahmen, die Dienstleistungen oder sonstige Vorteile für die Landwirtschaft oder „ländliche Gemeinschaften“ bieten – außer denen, die mit Direktzahlungen an Erzeuger oder Verarbeiter verbunden sind. Diese Maßnahmen müssen die allgemeinen Kriterien aus Abschnitt 1 erfüllen. Die folgende Liste ist nicht abschließend. Das heißt, die aufgeführten Maßnahmen gehören zur Green Box, es können aber auch noch andere Formen von Dienstleistungen hinzukommen.

- a) Forschung, einschließlich Forschung im Rahmen von Umweltprogrammen, und Forschungsprogramme zu bestimmten Erzeugnissen
- b) Schädlings- und Krankheitsbekämpfung, einschließlich Frühwarnsysteme, Quarantäne und Ausrottung

- c) Ausbildung
- d) Beratungsdienste, einschließlich der materiellen Voraussetzungen für einen verbesserten Informationstransfer
- e) Inspektionsdienste, einschließlich Inspektion zu Gesundheits-, Sicherheits-, Güteklassen- und Normungszwecken
- f) Marketing und Marktförderungsmaßnahmen, einschließlich Information, Beratung und Förderung in Bezug auf bestimmte Erzeugnisse. Ausgenommen sind unspezifische Zahlungen, die von den Verkäufern dazu verwendet werden können, den Verkaufspreis zu senken oder den Käufern einen direkten wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.
- g) Infrastrukturdienstleistungen, einschließlich Stromversorgungsnetze, Straßen und andere Verkehrssysteme, Vermarktungs- und Hafenanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Dämme und Entwässerungsprojekte und Infrastruktur im Rahmen von Umweltschutzprogrammen. Nicht zulässig sind:
 - die Unterstützung von Baumaßnahmen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe, es sei denn sie dienen dem Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze
 - Beihilfen für Betriebsmittel und Betriebskosten oder Vorzugsgebühren

Abschnitt 3.: Öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherheit

Umfasst Ausgaben für das Anlegen von Vorräten als Bestandteil eines Ernährungsicherungsprogramms. Dies kann auch staatliche Unterstützung für private Lagerhaltung einschließen.

Der Umfang der Vorratslager darf sich ausschließlich an Ernährungssicherheitskriterien orientieren. An- und Verkäufe müssen zu den üblichen Marktpreisen erfolgen.

Abschnitt 4.: Interne Nahrungsmittelhilfe

Umfasst Ausgaben für die Nahrungsmittelversorgung bedürftiger Gruppen in der einheimischen Bevölkerung. Die Berechtigung zum Empfang von Nahrungsmittelhilfe muss sich nach eindeutigen ernährungswissenschaftlichen Kriterien richten. Staatliche Nahrungsmittelkäufe müssen zu den üblichen Marktpreisen erfolgen.

c) Bedingungen für Programme, die Direktzahlungen enthalten

Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 5.: Direktzahlungen an Erzeuger

Legt fest, dass alle Direktzahlungen den grundlegenden Kriterien aus Abschnitt 1 genügen müssen, und darüber hinaus den Kriterien für spezielle Programme aus den Artikeln 6-13. Direktzahlungen, die in diesen Artikeln nicht erwähnt sind, sind ebenfalls zulässig, wenn sie die in Abschnitt 6. b)-e) festgelegten Kriterien erfüllen.

Abschnitt 6.: Nicht produktionsbezogene Einkommensstützung

Enthält die allgemeinen Kriterien für Direktzahlungen:

- b) Die Höhe der Zahlungen in einem gegebenen Jahr darf nicht in Zusammenhang stehen mit:
- c) Art oder Menge der Erzeugung nach einem festgelegten Referenzzeitraum,
- d) den internen oder internationalen Preisen, die für die nach dem Referenzzeitraum erzeugten Produkte erzielt werden,
- e) den Produktionsfaktoren, die nach dem Referenzzeitraum eingesetzt werden.
- f) Um die Zahlungen zu erhalten, darf keine Produktion verlangt werden.

Mit diesen Kriterien soll sichergestellt werden, dass die Direktzahlungen weder von den allgemeinen Bedingungen am Markt abhängig sind, noch durch das Verhalten der Landwirte beeinflusst werden können.

Abschnitt 6a) verlangt darüber hinaus, dass die Berechtigung zum Erhalt von Direktzahlungen nach eindeutigen Kriterien festgelegt wird, als Beispiele werden genannt:

- Einkommen
- Status als Erzeuger oder Landbesitzer
- Einsatz von Produktionsfaktoren oder Produktionsniveau in einer definierten und festgelegten Basisperiode

Da Abschnitt 5 alle Direktzahlungen zulässt, die die Kriterien aus b)-e) erfüllen, stellt diese Bedingung aber keine echte Einschränkung dar.

d) Bedingungen für spezielle Programme

Abschnitt 7.: Finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an Einkommensversicherungen und anderen Einkommenssicherungsprogrammen

Legt fest, wann und wie die öffentliche Hand Einkommensverluste ausgleichen darf:

- a) Der Einkommensverlust muss mindestens 30% gegenüber den vorangegangenen 3 Jahren betragen.
- b) Die Kompensation muss weniger als 70% des Einkommensverlusts betragen.
- c) Für die Höhe der Zahlungen ist ausschließlich das Einkommen maßgebend, Produktion, Preise und Faktoreinsatz dürfen keine Kriterien sein.
- d) Erhält ein Erzeuger gleichzeitig Zahlungen nach Abschnitt 8 (Hilfe bei Naturkatastrophen), darf die Summe der Zahlungen den Einkommensverlust nicht voll ausgleichen (weniger als 100% Kompensation).

Abschnitt 8.: Zahlungen als Hilfe bei Naturkatastrophen

Legt ähnliche Bedingungen für die Unterstützung bei Naturkatastrophen fest:

- a) Zahlungen dürfen nur gewährt werden, wenn eine staatliche Behörde feststellt, dass eine Naturkatastrophe eingetreten ist. Der Produktionsausfall muss mindestens 30% der durchschnittlichen Produktion der letzten 3 Jahre betragen.

- b) Zahlungen betreffen ausschließlich Verluste an Einkommen, Vieh, Grund und Boden oder anderen Produktionsfaktoren, die durch die Naturkatastrophe verursacht werden.
- c) Die Zahlungen gleichen höchstens die Gesamtkosten für den Ersatz der Verluste aus. Sie sind nicht mit Auflagen bezüglich Art und Menge der künftigen Erzeugung verbunden.
- d) Werden Zahlungen während einer Naturkatastrophe geleistet, dürfen diese nicht höher sein als notwendig, um weitere Verluste zu verhindern.
- e) Erhält ein Erzeuger gleichzeitig Zahlungen nach Abschnitt 7 (Einkommensversicherung), darf die Summe der Zahlungen den Einkommensverlust nicht voll ausgleichen (weniger als 100% Kompensation).

Abschnitt 9.: Strukturanpassungshilfe in Form von Ruhestandsprogrammen für Erzeuger

Verlangt, dass die Zahlungen im Rahmen von Programmen erfolgt, die den Übergang von in der Landwirtschaft tätigen Personen in den Ruhestand oder in nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten erleichtern. Die Berechtigung zum Erhalt der Zahlungen muss anhand eindeutiger Kriterien festgelegt werden. Voraussetzung ist das vollständige und endgültige Ausscheiden des Empfängers aus der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

Abschnitt 10.: Strukturanpassungshilfe in Form von Programmen zur Stilllegung von Ressourcen

Verlangt, dass die Zahlungen im Rahmen von eindeutigen Programmen zur Herausnahme von Flächen und anderen Ressourcen aus der marktfähigen landwirtschaftlichen Erzeugung erfolgen und Anhand eindeutiger Kriterien festgelegt werden:

- Flächen müssen für mindestens drei Jahre aus der Produktion genommen werden und Vieh entweder geschlachtet oder verkauft werden.
- Die Zahlungen sind nicht an eine alternative Verwendung der Flächen oder anderer Ressourcen gebunden, die die Erzeugung marktfähiger Agrarprodukte einschließt.
- Die Höhe der Zahlungen ist nicht abhängig von Art und Menge der Erzeugung auf den verbleibenden Flächen oder den Preisen für die darauf angebauten Produkte

Abschnitt 11.: Strukturanpassungshilfe in Form von Investitionsbeihilfen

Verlangt, dass Zahlungen im Rahmen von staatlichen Programmen zur finanziellen oder betrieblichen Umstrukturierung erfolgen. Die Kriterien müssen eindeutig festgelegt werden, und die Umstrukturierung muss als Reaktion auf objektiv nachgewiesene strukturelle Nachteile erfolgen.

Die Zahlungen dürfen nicht von Art, Menge und Preisen der Produktion nach einer Basisperiode abhängig sein. Auch sonst dürfen keine Auflagen für die zu produzierenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemacht werden mit Ausnahme der Auflage, ein bestimmtes Produkt nicht zu erzeugen.

Die Zahlungen dürfen nur für den Zeitraum geleistet werden, der für die Investition notwendig ist, und sie werden auf den Betrag begrenzt, der für den Ausgleich struktureller Nachteile notwendig ist.

Abschnitt 12.: Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen

Verlangt, dass die Zahlungen im Rahmen eines staatlichen Umwelt- oder Naturschutzprogramms erfolgen. Der Erhalt der Zahlungen ist abhängig von der Einhaltung der in diesem Programm festgelegten Bedingungen, einschließlich bezüglich der Erzeugungsmethoden oder Betriebsmittel.

Die Höhe der Zahlungen muss auf die zusätzlichen Kosten bzw. den Einnahmeausfall beschränkt werden, der durch die Teilnahme an dem Programm entsteht.

Abschnitt 13.: Zahlung im Rahmen von Regionalbeihilfeprogrammen

Die Zahlungen stehen nur den Erzeugern in der betreffenden Region zur Verfügung, jedoch generell allen Erzeugern in dieser Region.

Benachteiligte Regionen müssen aufgrund objektiver, in Rechtsvorschriften festgelegter Kriterien definiert werden. Sie müssen zusammenhängende geographische Gebiete mit einer definierbaren wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Identität sein. Die Benachteiligung darf nicht auf vorübergehende Umstände zurückzuführen sein.

Die Höhe der Zahlungen darf nicht von der Erzeugung und den Preisen nach einer Referenzperiode abhängig sein. Ausgenommen sind Maßnahmen, welche die Erzeugung senken. Die Zahlungen dürfen in Abhängigkeit vom Faktoreinsatz geleistet werden, müssen dann aber oberhalb eines Schwellenwerts degressiv gestaltet werden. Die Höhe der Zahlungen muss auf die zusätzlichen Kosten bzw. den Einnahmeausfall begrenzt werden, der durch die Erzeugung in dem benachteiligten Gebiet entsteht.

2 Die Instrumente der EU-Agrarpolitik und ihr Verhältnis zu den Subventionskategorien in der WTO

Die Reform der EU-Agrarpolitik und die Agrarverhandlungen in der WTO haben sich gegenseitig sehr stark beeinflusst. Entsprechend nutzt die EU alle Kategorien der internen Unterstützung. Mit den Beschlüssen zur Mid-term-Review werden zudem Subventionen der Blue Box in die weniger umstrittene Kategorie der Green Box umgeschichtet. Auch hier besteht wieder ein enger Zusammenhang zu den laufenden Agrarverhandlungen in der Doha-Runde.

2.1 Status Quo vor Umsetzung der Mid-term-Review

Gemäß dem WTO-Agrarabkommen sind alle Länder verpflichtet, jährlich über die Subventionen zu berichten, die sie dem Agrarsektor gewähren und dabei darzustellen, in welche Kategorie die jeweiligen Subventionen fallen. Angesichts der Komplexität des Abkommens haben die meisten Länder große Schwierigkeiten, dieser Verpflichtung recht-

zeitig nachzukommen. Die EU hinkt mit dieser sogenannten Notifizierung zur Zeit um etwa zwei Jahre hinterher. Die Zahlen für das Wirtschaftsjahr 2001/2002 wurden erst Ende 2004 vorgelegt.

Tabelle 1: Interne Stützung der EU-Landwirtschaft nach WTO-Kategorien (2001/2002) in Mio. €

Kategorie	Ausgaben in Mio. €	Anteil an Gesamtstützung in %
Amber Box (AMS)	39.281,3	46,9
Blue Box	23.725,9	28,4
Green Box	20.661,2	24,7
Summe	83.668,4	100

Nach wie vor fällt der größte Teil der von der EU gewährten internen Unterstützung in die Kategorie der als handelsverzerrend angesehenen Amber Box. Der weitaus größte Teil (über 90%) dieser Unterstützung besteht in staatlichen Garantiepreisen, die über einem in der WTO festgelegten Referenzpreisniveau liegen. In der EU tragen vor allem die Garantiepreissysteme für Rindfleisch (9,7 Mrd. €), Butter und Magermilchpulver (zusammen 5,8 Mrd. €), Zucker (5,7 Mrd. €) und Olivenöl (2,7 Mrd. €) zum AMS bei. Aber auch Äpfel und Tomaten (jeweils etwa 2 Mrd.€) fallen stark ins Gewicht.

Tabelle 2: Amber-Box-Subventionen der EU (15) in Mio. €

Jahr	Erlaubtes AMS	Angewandtes AMS	Anteil des angewandten am erlaubten AMS
1995	78.672,0	50.026,2	64
1996	76.369,0	51.009,0	67
1997	74.067,0	50.194,0	68
1998	71.765,0	46.683,0	65
1999	69.463,0	47.885,7	69
2000	67.159,0	43.654,0	65
2001	67.159,0	39.281,3	58
2002	67.159,0		
2003	67.159,0		
2004	67.159,0		

Tabelle 2 zeigt, dass die EU ihre durch die Verhandlungen in der Uruguay-Runde festgelegte Obergrenze für Amber-Box-Unterstützung nie voll ausgeschöpft hat. Bereits bei Gründung der WTO lag sie mit 50 Mrd. € weit unter dem Wert von 67 Mrd. €, der seit 2000 die Obergrenze bildet. Da in der WTO ausschließlich über die Reduktion der erlaubten Obergrenzen verhandelt wird, könnte die EU bei einer Verringerung des erlaubten AMS um über 40% ihre Preisstützung aus dem Jahr 2001 unverändert aufrechterhalten.

Mit etwas mehr als 28% machen die Blue-Box-Subventionen den zweitgrößten Posten an der EU-Agrarunterstützung aus. Der Gesamtbetrag lag bis 1999 bei rund 20 Mrd. € jährlich und ist mit den Agenda-2000-Beschlüssen auf fast 24 Mrd. € angestiegen.

Tabelle 3: Blue-Box-Subventionen der EU (15) in Mio. €

Jahr	Ausgaben für Blue Box	Verhältnis Blue Box zum gesamten landwirtschaftlichen Produktionswert (in %)
1995	20.845,5	10,1
1996	21.520,8	9,8
1997	20.442,8	9,4
1998	20.503,5	9,6
1999	19.792,1	8,5
2000	22.222,7	9,1
2001	23.725,9	9,6

Flächenprämien, vor allem für Getreide, machen mit über drei Vierteln den größten Anteil an den Blue-Box-Subventionen der EU aus. Allein die Prämien für Getreide (außer Mais) machen mit 10,7 Mrd. € fast die Hälfte aller Blue-Box-Zahlungen aus. Von Viehprämien, die das restliche Viertel der Blue-Box-Zahlungen stellen, entfällt der Löwenanteil auf die Mutterkuhprämie (fast 2 Mrd. €) und die Bullenprämie (1,7 Mrd. €). Blue-Box-Subventionen erreichen damit fast 10% des Werts der landwirtschaftlichen Produktion in der EU.

Wie die Maßnahmen der Blue Box so sind auch die Ausgaben für die Green Box Anfang des Jahrtausends tendenziell gestiegen, wenn auch weniger deutlich. Mit jeweils deutlich über 5 Mrd. € machen die Kategorien Allgemeine Dienstleistungen, Agrarumweltprogramme und Investitionsbeihilfen zusammen 80% aller Ausgaben in der Green Box aus. Hilfen für benachteiligte Gebiete (2,4 Mrd. €) und Ruhestandsprogramme für Erzeuger (0,8 Mrd. €) sind die nächstgrößeren Posten. Innerhalb der sehr diversen Kategorie „Allgemeine Dienstleistungen“ sind Krankheits- und Seuchenkontrolle, Vermarktung und Infrastrukturdienste mit Abstand am bedeutendsten.

Die Green-Box-Subventionen basieren auf unterschiedlichen EU-Verordnungen, die in Kasten 2 dargestellt sind.

Die bei weitem wichtigste EU-interne Rechtsgrundlage für die in die Green Box fallenden Programme ist die Verordnung des Europäischen Rats 1257/99. Sie regelt Agrarumweltprogramme, Investitionsbeihilfen, Hilfen für benachteiligte Gebiete, Infrastrukturdienste und damit über drei Viertel der Green-Box-Programme der EU.

Die Bestimmungen der Verordnung 1257/99 stimmen allerdings gerade bei den zwei wichtigsten Einzelposten Investitionsbeihilfen und Agrarumweltprogramme nicht voll mit den Bestimmungen der relevanten Abschnitte in Anhang 2 des WTO-Agrarabkommens überein.

Dessen Abschnitt 11 zu Strukturanpassungshilfen in Form von Investitionsbeihilfen verlangt, dass die Zahlungen der Umstrukturierung von Betrieben mit objektiv nachgewiesenen strukturellen Nachteilen dienen sollen. Die Höhe der Zahlungen soll auf den Betrag begrenzt werden, der zum Ausgleich der Nachteile notwendig ist. Kapitel I der EU-Verordnung nennt dagegen als Ziele der Investitionshilfen:

- Verringerung der Produktionskosten
- Verbesserung und Verlagerung der Produktion
- Erhöhung der Qualität
- Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, der hygienischen Bedingungen und des Tierschutzes
- Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe.

Tabelle 4: Green-Box-Subventionen der EU (in Mio. €)

Wirtschaftsjahr	98/99	99/00	2000/01	2001/02
1. Allgemeine Dienstleistungen	5017,8	6727,5	4736,4	5636,4
davon				
a) Forschung	1206,9	1355,7	1385,4	704,4
b) Krankheits- und Seuchenkontrolle	1128	1137,5	726,2	1723,5
c) Ausbildung	96,1	163,1	136,1	147,7
d) Beratung	289,7	303,5	246,4	231,1
e) Inspektion und Qualitätskontrolle	198,8	326,1	233,8	225,6
f) Marketing	1094,4	1071,9	1023,2	1298,7
g) Infrastrukturdienste	594,9	2352,8	949,1	1141,3
h) andere	409	16,9	36,2	164,1
2. Öffentliche Lagerhaltung	19,1	20	19,4	18,1
3. Interne Nahrungsmittelhilfe	275,7	277,8	270,8	242,8
4. Entkoppelte Einkommensbeihilfen	128,6	957,5	493,3	165,9
5. Einkommensversicherung	0	0	5	10,7
6. Hilfe bei Naturkatastrophen	182,6	365,5	390,6	398,8
7. Ruhestandsprogramme für Erzeuger	708,5	793,1	663,1	802,4
8. Ressourcenstilllegung	428,3	122	448,8	91,5
9. Investitionsbeihilfen	5401,3	2308,7	5859,7	5355,2
10. Agrarumweltprogramme	4965,1	5458,7	5725,3	5519
11. Hilfen für benachteiligte Gebiete	2041	2899,7	3232,1	2420,4
gesamt	19168	19930,5	21844,5	20661,2

Kasten 2: EU-Rechtsgrundlagen für Green Box-Programme

Green-Box-Maßnahme	EU-Verordnung (Stand 2001)
1. Allg. Dienstleistungen	
Davon	
a) Forschung	Verordnung des Rats 1260/99
b) Kontrolle von Krankheiten und Seuchen	Verordnung der Kommission 719/96
c) Ausbildung	Verordnung des Rats 1257/99, Kapitel III
d) Beratung	Verordnung des Rats 1257/99 Kapitel ?
e) Vermarktungsförderung	Verordnung des Rats 2200/96 Verordnung des Rats 2202/96 Verordnung des Rats 1257/99 Kapitel IX (Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete)
f) Infrastrukturdienste	Verordnung des Rats 1257/99 Kapitel IX (Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete)
g) Andere	Verordnung des Rats 1257/99 Kapitel IX (Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete)
2. Öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherheit	-
3. Interne Nahrungsmittelhilfe	Verordnung des Rats 3730/87
4. Nicht produktionsbezogene Einkommensstützung	Verordnung des Rats 3813/92
5. Finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an Einkommensversicherungen und anderen Einkommenssicherungsprogrammen	Verordnung des Rats 1527/95
6. Zahlungen als Hilfe bei Naturkatastrophen	2000/C28/02
7. Strukturanpassungshilfe in Form von Ruhestandsprogrammen für Erzeuger	Verordnung des Rats 1257/99, Kapitel IV
8. Strukturanpassungshilfe in Form von Programmen zur Stilllegung von Ressourcen	Verordnung des Rats 1257/99, Kapitel VIII (Aufforstung) Verordnung des Rats 1493/99
9. Strukturanpassungshilfe in Form von Investitionsbeihilfen	Verordnung des Rats 1257/99, Kapitel I (Investitionsbeihilfen) und Kapitel II (Unterstützung von Betriebsgründungen)
10. Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen	Verordnung des Rats 1257/99, Kapitel VI (Agrarumweltprogramme) und Kapitel V (Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit Umweltbeschränkungen)
11. Zahlung im Rahmen von Regionalbeihilfeprogrammen	Verordnung des Rats 1257/99, Kapitel V (Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit Umweltbeschränkungen)

Von einem Ausgleich struktureller Nachteile ist nicht die Rede. Dies wird auch an den Kriterien deutlich, die landwirtschaftliche Betriebe erfüllen müssen, um von Investitionsbeihilfen profitieren zu können:

- nachweisbare wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Einhaltung von Mindeststandards bezüglich Umwelt, Hygiene und Tierschutz
- Angemessene Ausbildung und Kompetenz des Landwirts.

Auch hier ist eine wie auch immer definierte „strukturelle Benachteiligung“ kein Kriterium, im Gegenteil: Tatsächlich benachteiligte Betriebe haben wahrscheinlich größere Schwierigkeiten, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Die Unterstützung von Jungbauern beim Aufbau neuer Betriebe, die nach Kapitel 2 der EU-Verordnung ähnlichen Kriterien unterliegt, kann definitionsgemäß nicht zum Ausgleich bestehender Nachteile dienen.

Die EU verstößt damit offensichtlich gegen ein zentrales Kriterium der WTO zur Gewährung von Investitionsbeihilfen im Rahmen der Green Box. Trotzdem hat noch kein anderes WTO-Mitglied einen entsprechenden Streitfall vor die WTO gebracht. Ein wichtiger Grund dafür ist wahrscheinlich, dass selbst ein Urteil des WTO-Schiedsgerichts, das feststellt, dass die Investitionsbeihilfen der Verordnung 1257/1999 gegen die Kriterien der Green Box verstoßen, wenig praktische Auswirkungen hätte. Die EU müsste dann die entsprechenden Ausgaben in der Amber Box notifizieren. Dazu hat sie aber angesichts des derzeit sehr hohen erlaubten Niveaus mehr als ausreichenden Spielraum.

Abschnitt 12 von Anhang 2 des Agrarabkommens verlangt, dass die Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen auf den Ausgleich zusätzlicher Kosten und den Einnahmeausfall beschränkt werden. Kapitel VI der EU-Verordnung nennt diese beiden Kriterien als Basis für die Berechnung der Zahlungen, aber bezeichnet es ebenso als notwendig, Anreize zu bieten. Wird dies in die Praxis umgesetzt, verletzt die EU die Bestimmungen des WTO-Agrarabkommens. Auch in diesem Fall hat sich bislang kein Kläger vor dem WTO-Schiedsgericht gefunden. Wie bei den Investitionsbeihilfen hätte es auch hier zunächst keine praktischen Auswirkungen. Selbst wenn die EU die Agrarumweltprogramme und Investitionsbeihilfen von der Green Box in die Amber Box umdeklariieren müsste, hätte sie ihren Spielraum dort noch nicht ausgeschöpft.

2.2 Blick nach vorn: Die Beschlüsse zur Mid-term-Review der Agenda 2000 und die laufenden Agrarverhandlungen in der WTO

2.2.1 Die Mid-term-Review und das bestehende Agrarabkommen

So wie die erste Reform zur EU-Agrarpolitik mit der Uruguay-Runde des GATT verbunden war, so ist die derzeitige Reform der Agenda 2000 eng mit der laufenden Doha-Runde der WTO verbunden. Bereits vor Beginn der Verhandlungen war klar, dass die Blue-Box-Subventionen von der überwiegenden Mehrheit der WTO-Mitglieder in Frage gestellt würden. Die EU hat mit großem Abstand die höchsten Subventionen in dieser Kategorie notifiziert, und neben ihr und einigen osteuropäischen Beitrittsländern (Tschechische Republik, Estland, Slowakei und Slowenien) zahlen nur noch Japan, Island und Norwegen Subventionen in dieser Kategorie.

Auf die WTO-Verhandlungen bezogen hatte die Kommission folgende Ziele in der Mid-term-Review:

- weiterer Abbau und schließlich Abbau der Exportsubventionen (die außer von der EU praktisch von keinem Land mehr gezahlt werden und daher besonders unter Druck stehen)
- deutliche Verringerung der Amber-Box-Subventionen und damit vor allem der Garantiepreise
- Verringerung der Blue-Box-Subventionen, um auch hier Verhandlungsangebote machen zu können.

Entsprechend sollten die Unterstützungsmaßnahmen für die Landwirtschaft möglichst weitgehend an die Kriterien der Green Box angepasst werden. Die wichtigste Maßnahme in diesem Zusammenhang ist die Umwandlung der nach Erzeugung differenzierten Flächenprämien und der Tierprämien in eine einheitliche Prämie, die unabhängig von der Produktion gezahlt wird. Nach den ursprünglichen Plänen der Kommission hätten damit praktisch alle Blue-Box-Subventionen in die Green Box umgeschichtet werden können.

Die einheitliche Prämie wird auf Grundlage der Prämien ermittelt, die ein Betrieb in den Jahren 2000-2002 erhalten hat. Dies umfasst:

- Alle Prämien für Ackerfrüchte, einschließlich Flächenstilllegung, Zusatzprämien für Hartweizen und Grassilage
- Prämien für Stärkekartoffeln
- Prämien für Hülsenfrüchte (Linsen, Kichererbsen und Wicken)
- Reis
- Saatgut
- Rind- und Kalbfleisch
- Milch und Molkereiprodukte
- Schafe und Ziegen

Betriebe, die in diesem Zeitraum Zahlungen erhalten haben, erhalten weiterhin Prämien in der gleichen Höhe, unabhängig davon, ob sie weiterhin dieselben Erzeugnisse produzieren. Die Mitgliedstaaten haben auch die Möglichkeit, stattdessen regional einheitliche Flächenprämien einzuführen, die dann auch Landwirten zugute kommen, die vorher keine Prämien erhalten haben. Die Zahlungen sind damit von der Produktion entkoppelt. Als neues Kriterium wird verlangt, dass ein Betrieb, der die einheitliche Prämie erhält, die EU-Gesetze in den Bereichen Gesundheitsschutz, Umwelt- und Tierschutz einhält und darüber hinaus die Flächen in einem „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ hält (Cross Compliance). Produktion auf diesen Flächen ist nicht vorgeschrieben. Allerdings dürfen auf den Flächen, für die die einheitliche Prämie bezahlt wird, weder Dauerkulturen (z.B. Wein oder Nüsse) noch Obst oder Gemüse einschließlich Speisekartoffeln angebaut werden.

Kriterien wie der Erhalt von Zahlungen zu einem früheren Zeitpunkt oder Cross Compliance werden in Abschnitt 6 der Green Box nicht ausdrücklich als mögliches Kriterium für die Berechtigung zu entkoppelten Einkommensbeihilfen genannt. Wie dargestellt, erlaubt Artikel 5 aber auch andere Kriterien, so lange die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

Die Höhe der Zahlungen in einem gegebenen Jahr darf nicht in Zusammenhang stehen mit:

- Art oder Menge der Erzeugung nach einem festgelegten Referenzzeitraum
- den internen oder internationalen Preisen, die für die Produkte erzielt werden, welche nach dem Referenzzeitraum erzeugt werden
- den Produktionsfaktoren, die nach dem Referenzzeitraum eingesetzt werden.
- Um die Zahlungen zu erhalten, darf keine Produktion verlangt werden.

Die erste Bedingung steht potenziell im Widerspruch zu den Bestimmungen für die einheitliche Prämie, die daran gekoppelt ist, dass keine Dauerkulturen oder Obst und Gemüse angebaut werden. Diese sehr strikte Auslegung wurde vom WTO-Schiedsgericht im US-Baumwollstreitfall vertreten, da die US-Direktzahlungen ebenfalls den Anbau von Obst und Gemüse ausschließen. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob diese Einschätzung von der WTO-Berufungsinstanz aufrecht erhalten wird.

Ansonsten scheint die einheitliche Prämie den Bedingungen der Green Box zu entkoppelten Einkommensbeihilfen zu entsprechen.

Komplizierter wird das Bild durch die Möglichkeit, den Übergang von den Produktprämien nur teilweise umzusetzen. So steht den Mitgliedsstaaten offen, die folgenden produktbezogenen Prämien beizubehalten:

- 25% für Ackerkulturen und Grassilage oder 40% der zusätzlichen Prämie für Hartweizen; diese Prämien sind weiter an Flächenstilllegung gekoppelt
- 50% für Schafe und Ziegen
- für Rind- und Kalbfleisch: 100% der Schlachtprämie für Kälber und der Mutterkuhprämie und 40% der Schlachtprämie für andere Rinder; oder 100% der Schlachtprämie für Rinder außer Kälbern; oder 75% der Bullenprämie

Damit könnten maximal (wenn alle Mitgliedsstaaten von dieser Option Gebrauch machen würden) 4,5 Mrd. € aus den Prämien für Ackerkulturen beibehalten werden. Außer Frankreich, dem größten Getreideproduzenten, haben sich aber alle Länder für die vollständige Entkopplung bei Ackerkulturen entschieden. Dagegen halten fast alle Mitgliedstaaten zumindest einen Teil der Tierprämien an die Produktion gekoppelt.

Darüber hinaus werden die folgenden Prämien in allen Mitgliedsstaaten beibehalten:

- Hartweizen: 40 €/ha für eine Fläche von maximal 3,2 Mio. ha (ergibt 128 Mio. €)
- Eiweißpflanzen (Erbsen, Feldbohnen, Lupinen): 55,57 €/ha für eine Fläche von maximal 1,6 Mio. ha (ergibt 89 Mio. €)
- Reis: national unterschiedliche Prämien für eine Fläche von maximal 396.000 ha. (ergibt 182,9 Mio. €)
- Nüsse: 120,75 €/ha für eine Fläche von maximal 812.400 ha (ergibt 98 Mio. €)
- Energiepflanzen (zur Verwendung als Treibstoff oder zur Erzeugung von Strom und Wärme): 45 €/ha für eine Fläche von maximal 1,5 Mio. ha. (ergibt 67,5 Mio. €)

- Kartoffelstärke: 66,32 € pro Tonne Stärke für ein Kontingent von 1,76 Mio t. (ergibt 116,7 Mio. €)
- Für Milch und Milchprodukte wird eine Prämie eingeführt, die nach 2007 (oder einer längeren Übergangsperiode) in die einheitliche Prämie überführt wird. Mengen und Prämienzahlungen steigen bis dahin an. In den Jahren 2006 und 2007 werden dann 24,49 €/t für eine Menge von 119,5 Mio. t gezahlt (ergibt 2,927 Mrd. €). Zusätzlich sollen auf nationaler Ebene Ergänzungszahlungen gewährt werden, die in 2006 und 2007 EU-weit 1,294 Mrd € ausmachen.

Damit werden Prämien in Höhe von 4,8 Mrd. € zumindest bis zum Jahr 2007 festgeschrieben. Es ist nicht leicht zu beurteilen, ob diese Zahlungen - vor allem die für Milch - die Kriterien der Blue Box erfüllen. Sie werden zwar in Verbindung mit einer Quotenregelung gewährt, die als produktionsbeschränkende Maßnahme eingestuft werden kann. Aber die Zahlungen erfolgen auf Basis der gesamten Produktion – und nicht nur aufgrund 85% der Produktion in einer Basisperiode.

Im Zuge der Mid-Term-Review wurden auch die Ziele der Agrarumweltprogramme um den Tierschutz erweitert. Da Tierschutz nicht als legitimes Ziel in Abschnitt 12 der Green Box zu Agrarumweltprogrammen genannt ist, führt dies zu einer zusätzlichen Diskrepanz zwischen den Bedingungen der WTO und den EU-Maßnahmen.

2.2.2 Die laufenden Agrarverhandlungen in der WTO – absehbare Entwicklungen für Green Box und Blue Box

Die Doha-Runde in der WTO hätte nach dem ursprünglichen Zeitplan Ende 2004 abgeschlossen werden sollen. Dass dieser Zeitplan nicht einzuhalten war, wurde bereits vor der gescheiterten Ministerkonferenz von Cancun im September 2003 deutlich. Ein vom Vorsitzenden des WTO-Landwirtschaftskomitees entwickelter Vorschlag für detaillierte Reduktionsformeln für Zölle und interne Stützung (sogenannte Modalitäten) fand im März 2003 keine Unterstützer unter den WTO-Mitgliedern. Daraufhin wurde beschlossen, auf der Ministerkonferenz statt konkreter, mit Zahlen und Reduktionsformeln versehener Modalitäten nur noch einen allgemeineren Verhandlungsrahmen zu vereinbaren. Da die Konferenz an anderen Themen scheiterte, ist offen, ob dies möglich gewesen wäre.

Ende Juli 2004 wurde dann schließlich ein solcher Verhandlungsrahmen beschlossen. Er sieht vor, einen Zeitpunkt für das Ende aller Exporte festzulegen, eine Zollreduktionsformel anzuwenden, die hohe Zölle stärker reduziert als niedrige und die handelsverzerrende interne Stützung deutlich zu reduzieren. Dabei sollen Länder mit höherer interner Stützung diese stärker abbauen als Länder, die ihren Agrarsektor weniger unterstützen. Die EU, die das höchste AMS aller WTO-Mitglieder notifiziert hat, wird daher die größte Reduktion leisten müssen. Die Reduktion erfolgt allerdings auf Basis der erlaubten Obergrenze. Die EU wäre damit auch bei einer Reduktionsverpflichtung um 40% nicht gezwungen, ihr aktuelles Stützungs niveau zu verringern.

Wichtige Änderungen ergeben sich für die Blue Box:

- Es wird eine Obergrenze festgelegt: Blue-Box-Zahlungen dürfen nicht mehr als 5% des gesamten landwirtschaftlichen Produktionswerts in einer festzulegenden Basisperiode ausmachen.
- Die Kriterien für die Blue Box werden erweitert: Neben Zahlungen im Rahmen produktionsbeschränkender Maßnahmen sollen nun auch Zahlungen erlaubt werden, die keine Produktion erfordern. Die übrigen Kriterien bleiben im Kern dieselben.

Zudem sollen weitere Kriterien verhandelt werden, die sicherstellen sollen, dass Blue-Box-Maßnahmen weniger handelsverzerrend sind als solche der Amber Box.

Für die EU ist vor allem die Einführung der Obergrenze relevant. Im Jahr 2001/2002 machten die Blue-Box-Zahlungen noch fast 10% des landwirtschaftlichen Produktionswerts in der EU aus. Das würde bedeuten, dass die Zahlungen fast halbiert werden müssen. Der Beitritt der 10 neuen Mitgliedsstaaten, die kaum Blue-Box-Zahlungen gewähren, erhöht diesen Spielraum noch etwas. Die Umwandlung der Prämien für Ackerkulturen - selbst wenn sie in Frankreich nur zu 75% umgesetzt wird - sollte es der EU erlauben, diese Obergrenze beizubehalten.

Selbst wenn die neu eingeführte Milchprämie mit einem Betrag von fast 5 Mrd. € (in 2006 und 2007) ebenfalls der Blue Box zugeschlagen wird, sollte die EU unter der Obergrenze von etwa 13 Mrd. € bleiben können.

Voraussetzung ist allerdings, dass bei einer nur partiellen Umsetzung die Zahlungen, die in die einheitliche Prämie überführt werden, tatsächlich als Green-Box-Zahlungen anerkannt werden. Ein Modell, in dem ein Betrieb 75% seiner bisherigen Direktzahlungen unabhängig von der Produktion erhält, aber die übrigen 25% im Kern daran gekoppelt sind, dass er alle bisher unterstützten Flächen und Tiere unverändert beibehält, könnte von der WTO auch insgesamt als an die Produktion gekoppelt betrachtet werden und damit in die Blue Box fallen. Dies kann besonders dann geschehen, wenn die Kriterien für die Green Box tatsächlich verschärft werden.

Für die Green Box wurde vereinbart, die Kriterien zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen höchstens minimal handelsverzerrende Effekte haben. Diese Überprüfung dürfe die grundlegenden Konzepte, Prinzipien und die Effektivität der Green Box nicht in Frage stellen. Nicht handelsbezogene Anliegen müssten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll die Überwachung der Kriterien verstärkt werden.

Diese Formel stellt einen Kompromiss zwischen der Mehrzahl der Entwicklungsländer und den großen Agrarexporturen einerseits und EU, USA und kleineren Industriestaaten andererseits dar. Während Erstere die Green Box wenn nicht abschaffen, so doch stark begrenzen wollen, wollen Letztere sie möglichst unverändert beibehalten. Die EU strebt darüber hinaus an, sie um Zahlungen zur Förderung des Tierschutzes zu erweitern.

Vor allem die Direktzahlungen werden in den Verhandlungen unter Druck kommen. Indien hat in einem älteren Verhandlungsvorschlag verlangt, alle Direktzahlungen außer jenen für Agrarumweltprogramme und Hilfen für benachteiligte Gebiete aus der Green box heraus zu nehmen.

AbL – Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft ist eine bäuerliche Interessenvertretung, die für eine nachhaltige Landwirtschaft im Sinne einer sozial- und umweltverträglichen Landwirtschaft eintritt und Positionen von Bauern und Bäuerinnen bei Gesetzesreformen in der Agrarpolitik vertritt.

In der AbL haben sich sowohl konventionell als auch ökologisch wirtschaftende Bauern und Bäuerinnen zusammengeschlossen, wobei die Mehrzahl der Betriebe im Bereich der kleineren und mittleren Größenklassen anzusiedeln ist.

AbL-Aktivitäten:

- **Erhalt gentechnikfreier Landwirtschaft**
- **Gerechte Vergabe der ehemaligen DDR-eigenen-Flächen in Ostdeutschland**
- **Saatgut: Gegen die Auskunftspflicht und Nachbaugebühren**
- **Vernetzungsarbeit mit Verbänden aus Umwelt-, Entwicklungspolitik und Landwirtschaft**

Auf europäischer Ebene kooperiert die AbL in der Coordination Paysanne Européenne mit bäuerlichen Organisationen aus anderen EU-Staaten und auf internationaler Ebene mit der weltweiten Bauernbewegung La Via Campesina.

Seit 30 Jahren gibt die AbL die Monatszeitung ‚Unabhängige Bauernstimme‘ heraus. Seit zehn Jahren erscheint im AbL-Verlag das Jahrbuch ‚Der Kritische Agrarbericht‘.

AbL • Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Bahnhofstraße 31
D-59065 Hamm/Westf.
Tel: +49 (0)2381 9053172

E-Mail: thomsen@abl-ev.de

www.abl-ev.de

Germanwatch

Germanwatch setzt sich seit 1991 für eine soziale und ökologische Gestaltung der Globalisierung ein. Wir arbeiten u.a. auf folgende Ziele hin:

- **Gerechter Welthandel und faire Chancen für Entwicklungsländer durch Abbau von Dumping und Subventionen im Agrarhandel**
- **Einhaltung sozialer und ökologischer Standards durch multinationale Unternehmen**
- **Wirkungsvolle, gerechte Instrumente und ökonomische Anreize für den Klimaschutz**
- **Ökologisches und soziales Investment**

Durch den Dialog mit Politik und Wirtschaft sowie durch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit fördert Germanwatch notwendige Denk- und Strukturveränderungen. Die ökonomische und ökologische Umorientierung im Norden ist die Voraussetzung dafür, dass die Menschen im Süden unter menschenwürdigen Bedingungen leben und alle Regionen sich nachhaltig entwickeln können.

Auch Sie können sich für diese Ziele engagieren. Werden Sie Germanwatch-Mitglied oder unterstützen Sie uns durch eine Spende.

Bank für Sozialwirtschaft AG
BLZ 100 205 00
Kto. 32 123 00

Germanwatch Büro Berlin
Voßstraße 1
D-10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 - 28 88 356-0

Germanwatch Büro Bonn
Dr. Werner-Schuster-Haus
Kaiserstraße 201
D - 53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 - 60492-0

E-Mail: info@germanwatch.org

www.germanwatch.org